

Friseure

13. Landesfinanzamt Mecklenburg-Lübeck (Bezirk d. Hwk. Schwerin und der Gk. Lübeck).

	Reinverdienst in % vom Umsatz	
a) Verkauf	25	Der Umsatz ist zu trennen in a) Verkauf b) Bedienung Rohverdienssätze sind nicht festzusetzen.
b) Bedienung		
1. Meister allein	50—55	
2. „ und 1 Lehrling	45—50	
3. „ und 1 Gehilfe oder 2 Lehrlinge	40—45	
4. „ und 1 Gehilfe und 1 Lehrling	35—40	
5. „ und 2 Gehilfen	30—35	
6. „ und 2 Gehilfen und 1 Lehrling	25—30	
7. „ und 3 Gehilfen	20—25	

14. Landesfinanzamt München (Bezirk der Hwk. Augsburg, München, Passau).

a) Vom Landesfinanzamt München aufgestellt:

	Reingewinn in % des Umsatzes	
Mit Warenverkauf	35—45	Bei städt. Geschäften in bes. guter Lage mehr.

b) Von der Handwerkskammer Augsburg aufgestellt:

	Reineinkommen in % vom Umsatz	
Herrengeschäft	26—40	Voraussetzung ist, daß gute Preise erzielt werden u. guter Warenverkauf vorhanden ist. Produktive Mitarbeit des In- habers ist vorausgesetzt.
Damengeschäft	26—33	
Gemischter Betrieb	20—22	

15. Landesfinanzamt Münster (Bezirk d. Hwk. Arnsberg, Bielefeld, Detmold, Dortmund, Münster).

	Richtsatz für den Bruttogewinn Nettogewinn	
(Ohne Ladenverkauf)		
Alleinmeister	60 %	45—50 %
Mit 1—2 Gehilfen		35—45 %
„ 3 und mehr Gehilfen		25—35 %
(Einschl. Handel m. Parfümerien und Toilettenartikel)		
Alleinmeister		40—45 %
Mit 1—2 Gehilfen	55 %	30—40 %
„ 3 und mehr Gehilfen		20—30 %

16. Landesfinanzamt Nürnberg (Bezirk der Hwk. Bayreuth, Coburg, Nürnberg, Regensburg).

Richtsatz in % für den Reingewinn

a) Vom Landesfinanzamt aufgestellt:

Friseur (einschl. Handel mit Par- fümerien und Toilettenartikeln)	35—45 %	Bei städtischen Geschäften, in bes. guter Lage mehr, bei rein ländlichen Betrieben. In besonders guter Lage höhe- rer Reingewinn.
	25—30 %	
b) Vom Handwerk aufgestellt:	15—60 %	